

Verpackung für fotochemische Erzeugnisse
Selbstklebebänder.

5. Elektroindustrie

Elektroisolation
Zifferblattmasiken
Teile für Beleuchtungskörper.

6. Bauwesen

Korrosions- und Isolierschichten
Auskleidungen[^] von Rohren und Behältern
Wand- und Deckenverkleidungen
Kühlturmhorden
Zubehörteile für Dachentwässerung
Isoliermatten.

7. Sonstige

Sortiereinsätze
Laborgeräte und -möbel
Verschlüsse, Deckel und Dosen
Schuhösen
Kunstblumen
Teile für Musikinstrumente und Spielwaren
Oberflächenbeschichtung
Dekorationsmaterial für DEFA und Fernsehfunk
Besteckkästen
hochwertige Schreibgeräte
Unterrichtshilfsmittel
Weihnachtsbaumschmuck
Kühltaschen und Einsätze für Kühlmöbel
Kaschierungen
Schilder und Schablonen
Batteriedeckel
Rehabilitationszwecke
Schutzkappen für Maschinbauerzeugnisse
Haushaltsdosen und -kästen
Wetterlattenfolie
Kugellagerverpackung.

**Anordnung
über die Ersatzleistung
für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen
vom 6. Dezember 1971**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik leistet für ein von ihr ausgegebenes Geldzeichen (Banknote oder Münze), das abgenutzt oder

beschädigt ist, nach den Bestimmungen dieser Anordnung Ersatz, wenn die Echtheit, Gültigkeit und Werthöhe des Geldzeichens feststellbar sind.

(2) Für eine abgenutzte oder beschädigte Banknote wird nach folgenden Gesichtspunkten Ersatz geleistet:

- a) Bei Vorlage einer ganzen Banknote sowie bei Vorlage von Teilen einer Banknote, die insgesamt nicht kleiner als drei Fünftel der ganzen Banknote sein dürfen, wird Ersatz in voller Werthöhe geleistet.
- b) Können nur Teile einer Banknote vorgelegt werden, die insgesamt ein Halb bis drei Fünftel der ganzen Banknote betragen, so wird der halbe Wert der Banknote erstattet.
- c) Es müssen als Mindestanforderung zur Feststellung der Echtheit je eine vollständige Angabe über den Nominalwert sowie eine Serien- und Nummernbezeichnung der Banknote erkennbar sein.

(3) Für eine abgenutzte oder beschädigte Münze wird Ersatz in voller Werthöhe geleistet.

(4) Die Ersatzleistung erfolgt an den Eigentümer gegen Ablieferung des abgenutzten oder beschädigten Geldzeichens. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist jedoch berechtigt, die Ersatzleistung an den Inhaber des Geldzeichens vorzunehmen.

§ 2

Eine Ersatzpflicht besteht nicht für

- a) vernichtete, verlorengegangene oder vom Eigentümer bzw. mit seiner Zustimmung von einem anderen vorsätzlich beschädigte Banknoten und Münzen,
- b) Banknoten und Münzen, die bei einer vom Eigentümer oder mit seiner Zustimmung von einem anderen begangenen strafbaren Handlung beschädigt worden sind,
- c) Banknoten, die von einem Kreditinstitut entwertet worden sind (z. B. durch Lochung, Perforierung oder Stempelung),
- d) Banknoten, die aus Teilen verschiedener Banknoten bestehen, falls nicht ein Teil die Voraussetzungen vom § 1 Abs. 2 erfüllt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 1. März 1966 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen (GBl. II S. 165) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 22. Januar 1968 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen — Änderungsanordnung — (GBl. II S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1971

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Dietrich
Vizepräsident